

# Ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich?

## Dezentrale Beseitigung von Regenwasser

- Versickerung
- Ortsnahe Einleitung in oberirdische Gewässer

**OHNE  
Sammlung**

**MIT Sammlung**

z. B. durch Dachrinnen, Mulden, Gräben, Rohre, Rückhaltung o.ä.

## Niederschlagswasser-Verordnung

### Versickerung

oder ortsnahe Einleitung im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 74 Abs. 3 LBO geregelt

### Dachflächen

- ohne unbeschichtete Zink-, Kupfer-, oder Bleiflächen
- außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten oder ähnlich genutzten Sondergebieten

### Grundstücksflächen und Straßen

- nicht gewerblich, handwerklich oder industriell genutzten Grundstücksflächen
- Straßen zur Erschließung von Wohngebieten
- Außerortsstraßen mit bis zu 2 Fahrstreifen
- Geh- und Radwege
- beschränkt öffentliche Wege

- Flächenversickerung oder Muldenversickerung über mind. 30 cm bewachsenen Oberboden
- Mulden-Rigolen-Element
- Einleitung in oberirdisches Gewässer

Gleichwertige Verfahren mit Zulassung von DiBT, LUBW, LFU-Bayern:

- künstliche Filtersubstrate
- spezielle Reinigungssysteme

### Außerhalb von

- Wasserschutzgebietszonen I und II
- Flächen schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen
- Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen

Von allen anderen Flächen

oder

über alle anderen Versickerungsanlagen

oder

- in Zone II von Wasserschutzgebieten

- auf Flächen mit schädlicher Bodenveränderung

- auf Altlasten und Altlastenverdachtsflächen

**Keine Erlaubnis erforderlich**  
Keine Gewässerbenutzung

**Erlaubnisfreiheit**  
Anzeigepflicht ab 1200 m<sup>2</sup>

**Erlaubnispflicht**